Gundolf Bernarth – Hohenaustr. 2 – 83115 Neubeuern

Dozent für Steuerrecht
Gundolf Bernarth
Handelsbetriebswirt

Hohenaustr. 2
83115 Neubeuern

Tel.: 0 80 35 / 87 96-11
Fax: 0 80 35 / 87 96-50

Im Oktober 2008

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Drittes Gesetz zur Mittelstandsentlastung vom Bundeskabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 23.7.2008 den **Gesetzentwurf** des „Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft" beschlossen. Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen soll das Gesetz für **Einsparungen von Bürokratiekosten** von insgesamt knapp 100 Mio. EUR im Jahr 2009 sorgen. 23 Einzelmaßnahmen in den Bereichen **Statistik und Gewerberecht** sind vorgesehen. Daneben wird ein Bündel gewerberechtlicher Erleichterungen umgesetzt, etwa die Streichung von Aufbewahrungspflichten in der Pfandleihe- sowie in der Makler- und Bauträgerverordnung.

Steuerlich sind wenige Neuerungen vorgesehen. So sollen die **Freibeträge** für steuerbefreite Körperschaften sowie Vereine und Stiftungen ab 2009 **erhöht** werden.

Ein **Freibetrag** ist ein Betrag, der die Steuerbemessungsgrundlage mindert. Im Gegensatz zur Freigrenze müssen bei Überschreitung des Freibetrags nicht die gesamten Einnahmen versteuert werden, sondern nur der den Freibetrag übersteigende Teil der Einnahmen.

- Nach körperschaftsteuerlichen Regelungen unterliegen aktuell bestimmte unbeschränkt steuerpflichtige **Körperschaften und Personenvereinigungen** nicht der Besteuerung, wenn deren Einkommen unter einem Freibetrag von 3.835 EUR liegt. Es ist geplant, diesen Freibetrag auf 5.000 EUR zu erhöhen. Künftig kann dann also auch noch auf eine Veranlagung verzichtet werden, wenn das Einkommen einen Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt.

- Unbeschränkt steuerpflichtige **in der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereine** sowie unbeschränkt steuerpflichtige **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** unterliegen gemäß den körperschaftsteuerrechtlichen Regelungen dann nicht der Besteuerung, wenn deren Einkommen unter einem Freibetrag von 13.498 EUR liegt. Dieser Freibetrag soll ebenfalls angehoben werden und zwar auf 15.000 EUR.

Ob der jeweils minimale Anstieg der Freibeträge allerdings **in der Praxis** einen wesentlichen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten kann, muss bezweifelt werden.

Abgabetermin

für den Termin 10.11.2008 = 10.11.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 17.11.2008 = 17.11.2008 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.11.2008 = 10.11.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 17.11.2008 = 17.11.2008 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.11.2008 = 7.11.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 17.11.2008 = 14.11.2008 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.11.2008 = 13.11.2008 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 17.11.2008 = 20.11.2008 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/07	1/08	4/08	8/08
+2,2 %	+2,8 %	+2,4 %	+3,1 %

Unternehmer sind nach den Regelungen im Umsatzsteuergesetz zur Feststellung der **Umsatzsteuer** verpflichtet und sie haben über die Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder mit **Haustürgeschäften** Umsätze ausführt, hat die geforderten Aufzeichnungen in einem **Steuerheft** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Bestimmte Unternehmer sind davon bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen **befreit. Künftig** sollen zu dieser Gruppe auch Unternehmer zählen, die zur Buchführung verpflichtet sind oder freiwillig Bücher führen, aber keine gewerbliche Niederlassung begründen.

Entwurf des „Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft" vom 23.7.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082805

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Aufwand eines Arbeitnehmers für Bewirtung im Namen des Arbeitgebers voll abzugsfähig

Übernehmen Arbeitnehmer aus **beruflichem Anlass** die Kosten für eine Bewirtung **im Namen ihres Arbeitgebers**, können sie diese Aufwendungen **ungekürzt** und ohne Verpflichtung zur Benennung der Gäste als **Werbungskosten** abziehen. Die Nachweisanforderungen und der beschränkte Kostenabzug gelten nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur, wenn der Arbeitnehmer selbst als bewirtende Person auftritt.

Mit dieser Entscheidung setzt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zum Bewirtungsaufwand im Werbungskostenbereich **zugunsten der Arbeitnehmer** fort. Jüngst hatte er bereits entschieden, dass Aufwendungen eines **Außendienstmitarbeiters** für Bewirtungsleistungen und für Werbegeschenke an Kunden beruflich veranlasst sein können, auch wenn der Mitarbeiter keine erfolgsabhängige Entlohnung erhält. Ähnlich fiel das Urteil bei einem **Geschäftsführer** mit Tantiemeanspruch aus, der für Betriebsangehörige im eigenen Garten eine Feier veranstaltet hatte.

BFH-Urteil vom 19.6.2008, Az. VI R 48/07, DStR 2008, 1581

Für Unternehmer

Verlängerung der Investitionszulage bis 2013 mit jährlich verminderten Fördersätzen geplant

Das derzeit gültige Investitionszulagengesetz 2007 läuft Ende 2009 aus. Um **betriebliche Investitionen** in den neuen Ländern mithilfe einer Investitionszulage **weiterhin zu fördern**, hat das Bundeskabinett nun eine **Nachfolgeregelung** beschlossen. Der Gesetzentwurf verfolgt allerdings ferner das Ziel, ein deutliches Signal für ein **Ende der Investitionsförderung** durch Investitionszulagen zu setzen.

Im Entwurf findet man eine **degressive Ausgestaltung der Fördersätze**. Die derzeit geltende **Grundzulage** von 12,5 Prozent für Großunternehmen soll sich von 2010 bis 2013 jährlich um 2,5 Prozent verringern, sodass für im Jahr 2013 begonnene Erstinvestitionsvorhaben noch 2,5 Prozent Investitionszulage gewährt werden. Der Satz von 25 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen **sinkt** entsprechend um 5 Prozent pro Jahr, sodass 2013 nur noch 5 Prozent übrig bleiben.

Damit sollen **bis 2013** steuerfreie Zulagen in einer Größenordnung von rund 2,3 Mrd. EUR zur Verfügung stehen. Diese sollen in **betriebliche Erstinvestitionsvorhaben** des verarbeitenden Gewerbes, in bestimmte produktionsnahe Dienstleistungen und ins Beherbergungsgewerbe fließen. Zum **Fördergebiet** gehören alle neuen Bundesländer und Berlin. Für einige Teile Berlins sollen allerdings Sonderbedingungen gelten.

Der Kreis der begünstigten Unternehmen sowie die **förderfähigen Investitionen** ändern sich gegenüber den bisher bestehenden Regelungen nicht. **Mehrjährige Investitionsvorhaben** werden mit dem Zulagensatz gefördert, der im Jahr des Vorhabensbeginns gilt. Unternehmen, die bis Ende 2009 mit ihren Investitionsprojekten beginnen, können also noch von den derzeit geltenden Fördersätzen profitieren.

Regierungsentwurf des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 22.7.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082779

Für Eltern

Einmalige Meldung als „Arbeit suchend" bei einer Arbeitsagentur wirkt nur drei Monate

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird beim **Kindergeld** berücksichtigt, wenn

- es noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht in einem **Beschäftigungsverhältnis** steht und
- bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeit suchend gemeldet ist.

Zeitgrenze

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs wirkt eine einmalige Meldung als Arbeit suchend bei einer Agentur für Arbeit nur **drei Monate** fort. Nach Ablauf dieser **Frist** muss sich das Kind erneut als Arbeitsuchender melden. Unterlässt es dies, entfällt der Kindergeldanspruch, denn das Kind ist nicht mehr als Arbeitsuchender gemeldet. Die **Erneuerung** der Meldung bedarf keiner besonderen Form.

Arbeitslosigkeit

Das volljährige, aber noch nicht 21 Jahre alte Kind muss in der Zeit allerdings **nicht arbeitslos im Sinne des Sozialgesetzbuches** sein. Es genügt, dass es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist. Die übrigen Merkmale der Arbeitslosigkeit wie **Eigenbemühungen** und **Verfügbarkeit** brauchen nicht mehr nachgewiesen zu werden. Wirkt ein Kind allerdings nicht ausreichend bei der Vermittlung mit, kann die Agentur für Arbeit die Vermittlung einstellen. Endet die Arbeitsvermittlungspflicht der Agentur, ist das Kind nicht mehr Arbeit suchend gemeldet und ab dem Folgemonat entfällt der Kindergeldanspruch.

Damit reicht im Ergebnis ein einmal an die Agentur für Arbeit gerichtetes Vermittlungsgesuch **nicht** aus, um den Wunsch nach Vermittlung **dauerhaft** zu dokumentieren und den Anspruch auf Kindergeld zu erhalten. Für die Vermittlung ist eine Zeitgrenze gezogen, nach deren Ablauf die **Erledigung** des Gesuchs **automatisch vermutet** wird.

BFH-Urteil vom 19.6.2008, Az. III R 68/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082534

Für Immobilienbesitzer

Zur steuerlichen Behandlung eines Darlehensverzichts bei Schrottimmobilien

Über die Rechte der Käufer von **Schrottimmobilien** währte ein Endlosstreit. Anleger wurden insbesondere in den 90er Jahren zum Kauf überteuerter Eigentumswohnungen verführt. Nach der **anlegerfreundlichen Rechtsprechung** des Bundesgerichtshofs kann nun eine Vielzahl von betroffenen Immobilienbesitzern gegenüber den finanzierenden Banken die **Rückabwicklung der Darlehen** geltend machen. Der Anspruch auf Schadenersatz besteht in der Regel, wenn die Bank eigene **Aufklärungspflichten** nicht beachtet hat. Davon kann man ausgehen, wenn sie

- über einen konkreten **Wissensvorsprung** gegenüber dem Darlehensnehmer in Bezug auf spezielle Risiken des finanzierten Vorhabens verfügt,
- einen besonderen **Gefährdungstatbestand** schafft oder begünstigt,
- die Rolle als **Kreditgeber** überschreitet
- oder sich in einem schwerwiegenden **Interessenkonflikt** befindet.

Banken bieten nun in solchen Fällen als Schadenersatz nicht selten einen **Schuldenerlass** an. Der soll zum einen den überhöhten Kaufpreis ausgleichen und zum anderen die hierauf entfallenden zu viel bezahlten Schuldzinsen erstatten. Ist es dazu gekommen, behandelt die **Finanzverwaltung** den Vorgang bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wie folgt:

- Sofern zu viel bezahlte **Schuldzinsen** ersetzt werden, liegen negative Werbungskosten und damit **Einnahmen** aus Vermietung und Verpachtung vor. Das gilt bis zu der Höhe, bis zu der in der Vergangenheit ein Finanzierungsaufwand als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt worden ist.
- Der Schuldenerlass selbst führt zu einer Minderung der ehemaligen **Anschaffungskosten** für das Gebäude und somit zu einer geringeren AfA-Bemessungsgrundlage.
- Eventuell angefallene **Rechtsanwaltskosten** sind als Werbungskosten bei den Mieteinkünften anzusetzen.

Bayerisches LfSt vom 16.7.2008, Az. S 2211.1.1-2/2 St 32/St 33, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082780

Für Arbeitnehmer

Ersatzweise zugesprochene Vergütung begründet keine Arbeitnehmereigenschaft

Wird **nachträglich** für geleistete Dienste wegen fehlgeschlagener Vergütungserwartung (im Urteilsfall: Hofübergabe) **vor einem Arbeitsgericht** mit Erfolg eine Vergütung geltend gemacht, begründet dies noch nicht die Annahme, es handele sich in diesen Fällen um nachträgliche Lohneinnahmen. Aber auch eine Einstufung als **nichtsteuerbare Vermögensmehrung** in der Privatsphäre kommt nicht in Betracht. Die Ausgleichszahlungen sind vielmehr als **sonstige Einkünfte** aus Leistungen **steuerbar.**

Es handelt sich um ein steuerbares Entgelt, auch wenn die Tätigkeit ausschließlich durch – in diesem Fall – die Erwartung der Hofübergabe motiviert gewesen ist. Entscheidend ist, dass mit der **gerichtlichen Geltendmachung** der Ansprüche die Tätigkeit statt der **Privat- der Erwerbssphäre** zugeordnet worden ist. Daraus resultierende **Prozesszinsen** führen in den Streitjahren 1996/1997 zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

BFH-Urteil vom 8.5.2008, Az. VI R 50/05, DStR 2008, 1425

Für Arbeitgeber

Arbeitgeber haftet für Lohnsteuer bei nachträglicher Einstufung als Arbeitnehmer

Beschäftigt ein Unternehmen Arbeitnehmer und geht es davon aus, dass diese **freie Mitarbeiter** sind, kann es trotzdem als Lohnsteuer-Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden.

Zwar ist die **Abgrenzung** zwischen selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit **schwierig** und oft nur anhand einer Vielzahl in Betracht kommender Merkmale zu beurteilen. Das reicht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs aber nicht aus, um sich auf einen **entschuldbaren Rechtsirrtum** zu berufen. Für personalintensive Unternehmen ist die Qualifizierung der Beschäftigten als Arbeitnehmer oder Selbstständige für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung besonders wichtig. Wer hier keine **Anrufungsauskunft** einholt, kann weder darauf vertrauen, dass die von ihm vertretene Rechtsansicht Bestand haben wird, noch sich auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum berufen.

Im zugrunde liegenden Fall wurden rund **1.000 Telefoninterviewer** beschäftigt und das Honorar brutto ausbezahlt. Es wurden weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Die Lohnsteuer-Außenprüfung stufte die Tätigkeit als nichtselbstständig ein und forderte vom Unternehmen zu recht **rund 350.000 EUR** für nicht abgeführte **Lohnsteuer** nach.

Bei einer Vielzahl nachzufordernder Lohnsteuerbeträge kann es das Finanzamt für **zweckmäßig** erachten, den Arbeitgeber als Haftungsschuldner in Anspruch zu nehmen, statt die Steuer von den einzelnen Arbeitnehmern nachzufordern.

BFH-Urteil vom 29.5.2008, Az. VI R 11/07, DStR 2008, 1526

Für Unternehmer

Carsharing-Verein unterliegt dem Regelsteuersatz

Die entgeltliche Überlassung von Kfz durch einen Carsharing-Verein an seine Mitglieder unterliegt der aktuell **19-prozentigen Umsatzsteuer**. Der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent kommt nicht zur Anwendung.

Zwar kann ein Carsharing-Verein im Rahmen des **Umweltschutzes** generell gemeinnützig tätig sein und damit auch steuerbegünstigte Zwecke erfüllen. Dies wird aber dann ausgeschlossen, wenn die Leistungen an die Mitglieder im Rahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** ausgeführt werden, dem keine Zweckbetriebseigenschaft zukommt. An dieser fehlt ist hier, weil das Carsharing in der Satzung **nicht als einzige Maßnahme** ausgewiesen wird, durch die der steuerbegünstigte **Satzungszweck** „Verminderung der durch das Auto verursachten Umweltbelastung“ erreicht werden kann.

BFH-Urteil vom 12.6.2008, Az. V R 33/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082685

Für Kapitalanleger

Stückzinsenerwerb in 2008 gilt nicht als Steuerstundungsmodell

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde die Regelung zur **Beschränkung der Verlustverrechnung** im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen auch auf Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt allerdings **kein Steuerstundungsmodell** vor, wenn ein Anleger in 2008 Anleihen erwirbt, die Stückzinsen als negative Kapitaleinnahmen ausweist und die **Ausschüttung** erst **im Jahr 2009** unter Geltung der Abgeltungsteuer steuerpflichtig ist. Zwar liegt ein vorgefertigtes Konzept auch dann vor, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Dies kann aber nicht auf den Ausweis von Stückzinsen bei Anleihen und dem Zwischengewinn bei Rentenfonds übertragen werden. Denn dies ist marktüblich und erforderlich, damit der bisherige Gläubiger den Gegenwert des ihm zustehenden Zinsanspruchs realisieren kann.

Diese Ansicht kann im laufenden Jahr zu einem **einmaligen Steuereffekt** genutzt werden. So können gezielt Anleihen erworben werden, die planmäßig erstmals in 2009 Zinsen auszahlen. Die **negativen Kapitaleinnahmen** wirken sich in diesen Fällen im laufenden Jahr letztmalig mit der individuellen Progression aus und können auch mit anderen Einkunftsarten verrechnet sowie als Verlustvortrag verwendet werden. Die **positiven Zinserträge** werden nach dem 1.1.2009 fällig und unterliegen damit bereits dem moderaten Abgeltungstarif und belasten nicht den Steuersatz des Anlegers auf sein übriges Einkommen. Es handelt sich dabei auch nicht um einen Gestaltungsmissbrauch, wenn es insgesamt zu einem **wirtschaftlichen Überschuss** kommt. Dafür müssen die Zinserträge höher sein als die Summe der ausgezahlten Stückzinsen, der Bankspesen für den Erwerb und der Werbungskosten. Das wird regelmäßig erreicht, wenn die Anleihe nicht fremdfinanziert ist und zwischen Kauf- und Ausschüttungstermin mindestens ein Monat liegt. Denn dann liegt der positive Zinssaldo regelmäßig über den Bankgebühren.

Dieser Spareffekt kann sich **ganz besonders bei Anleihen mit hohem Zinskupon** auswirken, wenn die Zinsen unmittelbar nach Neujahr ausgeschüttet werden. Dann haben sich schon für nahezu das gesamte Jahr 2008 Stückzinsen angesammelt, die über einen Anleihekauf zu negativen Einnahmen führen. **Nicht geeignet** sind hingegen flat gehandelte Wertpapiere wie Genuss-Scheine oder strukturierte Anleihen, deren Zinshöhe von der Kursentwicklung eines Basiswerts abhängt. Auch Floater mit quartalsweiser Auszahlung weisen nur geringe Stückzinsen aus.

OFD Magdeburg vom 13.6.2008, Az. S 2252 - 104 - St 214 V, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082782

Für Eltern

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten mit Blick auf das Elterngeld rechtsmissbräuchlich?

Für die Berechnung des Elterngelds ist das in den zwölf Monaten vor der Geburt **durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen** maßgebend. Damit kann bei Arbeitnehmerehegatten die optimale Steuerklassenwahl vor der Geburt des Kindes für die Höhe des Elterngeldes von maximal 1.800 EUR monatlich ausschlaggebend sein.

Das bedeutet, dass es sich lohnen kann, das Nettoeinkommen des zu Hause bleibenden Elternteils **vorab** gezielt durch einen **Steuerklassenwechsel** zu erhöhen.

Das **Bundesfamilienministerium** erkennt solch einen gezielten Wechsel der Lohnsteuerklassen allerdings **nicht** an. Dieser Auffassung haben jetzt zwei **Sozialgerichte widersprochen**, da das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz kein Verbot für einen solchen **Wechsel** vorsehen und das Einkommensteuergesetz jederzeit einen Wechsel für die Zukunft **erlaubt**. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, wieso Bezieher von Elterngeld aus einem Steuerklassenwechsel keine Vorteile ziehen dürften.

SG Augsburg, Urteil vom 8.7.2008, Az. S 10 EG 15/08 und SG Dortmund, Urteil vom 28.7.2008, Az. S 11 EG 8/07 unter www.iww.de, Abruf-Nrn. 082493 und 082562

Für Übungsleiter und Co.

Aktuelles für Übungsleiter und Co.

Die durch einen Freibetrag in Höhe von aktuell 2.100 EUR pro Jahr **steuerbegünstigten Tätigkeiten** der Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben gemeinsam, dass bei ihrer Ausübung durch persönliche Kontakte Einfluss auf andere Menschen genommen wird, um auf diese Weise deren Fähigkeiten zu entwickeln. Diese Tätigkeit muss der **Allgemeinheit** zugutekommen. Das ist z.B. bei einer **nebenberuflichen Lehrtätigkeit** auch dann erfüllt, wenn nur ein abgeschlossener Personenkreis z.B. innerhalb eines Unternehmens aus- oder fortgebildet wird, die Aus- oder Fortbildung selbst aber im Interesse der Allgemeinheit liegt. Aber auch, wenn ausschließlich **hauswirtschaftliche** oder betreuende **Hilfstätigkeiten** für alte oder behinderte Menschen erbracht werden, ist der Freibetrag regelmäßig zu gewähren, soweit auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten in **Altenheimen oder Krankenhäusern** sind allerdings **nicht** als ambulante Pflegedienste einzustufen, so dass der Freibetrag nicht anwendbar ist.

Bayerisches LfSt vom 29.7.2008, Az. S 2121.1.1-1/4 St 32/St 33, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082781

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwand für Wirtschaftszeitungen

Aufwand für eine überregionale Tageszeitung, die auch der allgemeinen Information dient, zählt **nicht zu** den **Werbungskosten** oder Betriebsausgaben. Zwar hatte der Bundesfinanzhof im **Jahr 1982** Ausgaben für das Handelsblatt als Werbungskosten bei einem Diplom-Kaufmann anerkannt. Dieser Auffassung wird aktuell aber von Finanzrichtern nicht mehr gefolgt, da Wirtschaftsblätter inzwischen viel mehr als früher auch über **allgemein interessierende Themen** berichten.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.4.2008, Az. 6 K 1567/04 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082798

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.